

125. Liegt Klagenänderung vor, wenn ein auf Grund des §. 107 (120) G.D. erhobener Schadensersatzanspruch in erster Instanz auf den Mangel einer Schutzvorrichtung überhaupt, in zweiter Instanz aber darauf gestützt wird, daß die vorhandene Schutzvorrichtung untauglich gewesen sei?

G.P.D. §§. 235 Ziff. 3. 240. 489. 487.

III. Civilsenat. Urt. v. 4. Juli 1882 i. S. M. Kl. (Kl.) m. S. (Wekl.)
Rep. III. 249/82.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin stand als Arbeiterin im Dienste des Gutsbesizers v. B. in D. Am 8. September 1876 wurde sie angewiesen, eine auf einem Gutsplane in Thätigkeit gesetzte Dampfbreschmaschine des Beklagten, des Tischlers L., der das Vermieten der Maschine gewerbmäßig betrieb, mitzubedienen. Bei dieser Thätigkeit ist ihr linker Arm von der Dreschmaschine erfaßt und zermalmt worden. Sie hat Schadenersatzklage auf Grund des §. 107 der Reichsgewerbeordnung erhoben, ist aber damit in zwei Instanzen abgewiesen worden.

Die Revision gegen das Berufungsurteil wurde für begründet erachtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

...„Das Berufungsgericht findet in dem Versuche der Klägerin, ihren Entschädigungsanspruch in zweiter Instanz darauf zu stützen, daß die von dem Sachverständigen S. festgestellten Dimensionen zwischen Bord und Einlageöffnung eine neue Verletzung des §. 107 der Reichsgewerbeordnung mit sich führen würden, mit Unrecht eine, gesetzlich unstatthafte, Klagenänderung. Ein solche liegt weder vor, wenn man mit der Revisionsklägerin bereits in der Klage die allgemeine Behauptung findet, daß keine geeignete Schutzvorrichtung vorhanden gewesen sei, noch auch, wenn man mit der vorigen Instanz und dem Revisionsbeklagten davon ausgeht, daß sich die Klage auf den Mangel an einer Schutzvorrichtung überhaupt stütze, während das neue Vorbringen vor dem Berufungsgerichte das Vorhandensein einer untauglichen Schutzvorrichtung rüge. Im ersteren Falle bleibt es sich gleich, ob eine Schutzvorrichtung gar nicht angebracht war oder die vorhandene keine Sicherheit gegen Unfälle gewährte, da das Gesetz thunlichste Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit verlangt, diese aber nicht vorhanden war sowohl dann, wenn kein Schutzmittel, als auch dann, wenn eine nur vermeintliche, in Wirklichkeit aber unzulängliche Schutzvorrichtung geboten wurde. Im letzteren Falle dagegen kann man dem beschädigten Arbeiter nicht von vornherein die Pflicht auferlegen, schon in der Klage die Mängel der Maschine, auf welche der Unfall zurückzuführen ist, im Einzelnen anzugeben. Meist wird dies erst nach Erhebung der Beweise möglich sein, zumal wenn der Unfall Personen betroffen hat, denen die erforderliche Sachkenntnis bezüglich der Einrichtung der Maschinen und der bei deren Gebrauch zum Schutze der Arbeiter

nötigen oder üblichen Schutzmaßregeln abgeht. War es schon im früheren gemeinrechtlichen Prozesse statthaft, daß sich der Verletzte in der Klage allgemein auf die Unterlassung geeigneter Schutzvorrichtungen bezog und wurde dort eine allgemeine Beweisauflage über das „Verschulden“ des Beklagten zugelassen, so muß es noch mehr im neuen Verfahren zulässig sein, daß der Kläger im ganzen Verlaufe der Verhandlungen diejenigen einzelnen Momente für sich anführe, aus denen er einen Verstoß des Beklagten gegen die angezogene Vorschrift der Gewerbeordnung folgern zu können glaubt. Durfte daher die Klägerin in erster Instanz noch in der Schlußverhandlung ihren Anspruch darauf stützen, daß der Beklagte entweder überhaupt keine Schutzvorrichtung an der Dreschmaschine angebracht habe, oder doch, daß die wirklich vorhandene Vorrichtung unzulänglich gewesen sei, so war sie auch in zweiter Instanz, in welcher die Sache gemäß §. 487 C.P.O. von neuem verhandelt wurde, zum Nachbringen der zuletzt erwähnten Behauptung berechtigt.“